



Herr Bundesrat Albert Röstli
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: konsultation-arv@astra.admin.ch

Bern, 23. Februar 2024

Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli
Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 8. November 2023 haben Sie die Vernehmlassung zum titelerwähnten Geschäft eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der AGVS begrüsst die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr, um eine Angleichung mit dem Recht der Europäischen Union zu erreichen. Ebenfalls befürworten wir den Verzicht der Ausweitung der ARV 1 im Binnenverkehr.

Es ist uns jedoch ein generelles Anliegen, dass eine Anpassung der ARV 1 erfolgt, welche die bestehende gesetzliche Ungleichbehandlung von Lieferwagen mit emissionsfreiem Antrieb gegenüber Lieferwagen mit konventionellem Antrieb beseitigt.

Bitte entnehmen Sie detailliertere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vernehmlassung und zum Anliegen des AGVS bezüglich der emissionsfreien Lieferwagen im beigefügten Fragebogen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Manfred Wellauer
Vizepräsident

Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung



Fragebogen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als pdf und als Word -Dokument bis am 23.02.2024 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

A. Entwurf der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221)

1.	Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr (ab 1. Juli 2026)		
	Sind Sie damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachtransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} und Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der AGVS befürwortet die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Fahrzeuge von über 2.5t Gesamtgewicht bzw. Gesamtzuggewicht im grenzüberschreitenden Verkehr analog den Regeln in der Europäischen Union.		



2a.	Verzicht auf Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>Binnenverkehr</i>		
	Sind Sie damit einverstanden, im Binnenverkehr auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen), deren berufliche Haupttätigkeit das Lenken ist oder die den Transport auf fremde Rechnung durchführen, zu verzichten?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgebrachten Gründe für den Verzicht auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Binnenverkehr sind für den AGVS nachvollziehbar.		
2b.	Falls die Antwort auf Frage 2a «NEIN» lautet und Sie eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auch im <i>Binnenverkehr</i> befürworten:		
	Wären Sie mit den im erläuternden Bericht (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<p>ARV 1, Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Generell ist es für den AGVS nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Regelungen der ARV 1 Transportfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb nicht gesondert betrachtet werden, wie es in Bezug zur Fahrbeurteilung bereits gehandhabt wird. So hatte die bereits umgesetzte Motion Bourgeois (18.3420) zum Ziel die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, sodass das durch den emissionsfreien Antrieb bedingte Mehrgewicht (z.B. Brennstoffzelle, Hochvolt-Batterie) von Lieferwagen kompensiert wird und gleich wie Lieferwagen bis zu 3.5t Gesamtgewicht behandelt werden. So können seit der Umsetzung dieser Motion Lieferwagen mit emissionsfreiem Antrieb über einem Gesamtgewicht von 3.5t auch mit einem Führerausweis der Kategorie B geführt werden, wie es bei Lieferwagen bis maximal 3.5t der Fall ist. Dies unter den Voraussetzungen, dass das Gesamtgewicht höchstens 4.25t beträgt und das Mehrgewicht einzig der schwereren Antriebstechnologie geschuldet ist und somit zu keiner Erhöhung der Nutzlast führt. Allerdings unterstehen diese emissionsfreien Fahrzeuge weiterhin der ARV 1, da sie aufgrund des Mehrgewichts des emissionsfreien Antriebs ein höheres Gesamtgewicht aufweisen als Lieferwagen mit konventionellem Antrieb. Dieser Umstand führt dazu, dass Fahrzeuge gleicher Dimension und Kategorie ungleich behandelt werden, was wiederum den Kauf von emissionsfrei betriebenen Lieferwagen, wegen der höheren Auflagen der ARV 1, unattraktiv macht. Im Sinne der Erreichung der Klimaziele der Schweiz ist diese Ungleichbehandlung nicht förderlich und ist zu beseitigen. Aus diesen Gründen schlägt der AGVS eine Ergänzung der ARV 1 vor, welche dem Mehrgewicht des emissionsfreien Antriebs Rechnung tragen soll, indem Fahrzeuge zwischen 3.5t und maximal 4.25t mit emissionsfreiem Antrieb gemäss Art. 9a Abs. 2 VTS, in der ARV 1 Fahrzeugen zwischen 2.5t und 3.5t gleichgestellt werden sollen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 wäre zusätzlich zum neuen vorgeschlagenen Buchstaben «j» mit Buchstaben «j^{bis}» zu ergänzen:</p> <p>j^{bis}. und Fahrzeugkombinationen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges von mehr als 3.5t, aber nicht mehr als 4.25t, wenn das 3.5t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird und das Führen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt und der Transport nicht auf fremde Rechnung durchgeführt wird;</p>
--	--	---